

Pflicht zum Home Office?

Seit langem wird in Deutschland politisch diskutiert, ob Arbeitnehmern ein gesetzlicher Anspruch auf die Tätigkeit im Home Office eingeräumt werden soll. Nach derzeitiger Rechtslage sind Arbeitgeber bislang nicht verpflichtet, ihren Mitarbeitern die Arbeit zuhause zu gestatten. Für einen zunächst bis zum 15. März 2021 befristeten Zeitraum soll sich dies laut der gerade durch die Bundesregierung verabschiedeten Corona-Schutzverordnung für bestimmte Berufsgruppen ab dem 27. Januar 2021 ändern. Danach müssen Arbeitgeber Beschäftigten, die „Büroarbeiten oder vergleichbare Tätigkeiten“ ausüben, das Arbeiten im Home Office ermöglichen. Hiervon dürfen die Arbeitgeber nur abweichen, wenn „zwingende betriebliche Gründe“ entgegensprechen. Was als zwingender betrieblicher Grund gelten soll, beschreibt die Verordnung nicht näher. Allein die Tatsache, dass durch die Arbeit im Home Office die interne Kommunikation allgemein schwieriger wird, reicht als Grund aber sicher nicht aus.

Aus der Verordnung ergibt sich keine Verpflichtung der Arbeitnehmer, dann tatsächlich auch ins Home Office zu gehen, wenn dies arbeitsvertraglich nicht geregelt ist. Andererseits dürfen die Beschäftigten auch nicht einseitig den Weg ins Home Office antreten, sondern müssen die konkrete Anweisung durch den Arbeitgeber abwarten. Dieser kann nur durch die zuständigen Aufsichtsbehörden gezwungen werden, seinen Pflichten aus der Verordnung nachzukommen.

Für Beschäftigte, die nicht im Home Office arbeiten können, muss der Arbeitgeber laut Corona-Schutzverordnung durch geeignete Maßnahmen (z.B. maximale Kontaktreduktion, Zurverfügungstellen von FFP2-Masken) gleichwertigen Schutz sicherstellen.